

TE Lvwg Erkenntnis 2019/4/16 LVwG- AV-89/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.2019

Entscheidungsdatum

16.04.2019

Norm

BauO NÖ 2014 §38 Abs1 Z1

BAO §4

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Hofrat Mag. Röper als Einzelrichter über die Beschwerde der A GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt B, ***, ***, vom 13. Dezember 2018 gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde *** vom 27. November 2018, Zl. ***, mit welchem die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde *** vom 17. Juli 2018, Zl. ***, betreffend Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014 zum Teil abgeändert und im Übrigen als unbegründet abgewiesen worden war, zu Recht:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) als unbegründet abgewiesen.
2. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt:

1.1. Grundsätzliche Feststellungen:

Die A GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) ist grundbürgerliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. ***, KG ***, welches durch Teilung aus dem Grundstück Nr. ***, KG ***, entstanden ist. Die topographische Anschrift lautet ***, ***:

[Abweichend vom Original – Bilder nicht wiedergegeben]

....

...“

(Quellen: Teilungsplan GZ. *** vom 15. Juni 2018; imap Geodaten des Landes Niederösterreich, Abfrage vom 19. Februar 2019)

Gemäß dem geltenden Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde *** weist das gegenständliche Grundstück nur zum

Teil einer Widmung als Bauland auf.

1.2. Verwaltungsbehördliches Verfahren:

1.2.1.

Mit Schreiben vom 06. Juli 2018 beantragte die Beschwerdeführerin die Bewilligung für die Änderung der Grenzen des Grundstückes Nr. ***, KG ***, in die Grundstücke Nrn. *** und ***, je KG ***, gemäß einem gleichzeitig vorgelegten Teilungsplan vom 15. Juni 2018. Weiters wurde um Bauplatzerklärung hinsichtlich des Grundstückes Nr. ***, KG ***, angesucht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 20. Juli 2018, Zl. ***, bewilligte der Bürgermeister die Änderung der Grundstücksgrenzen und erklärte das Grundstück Nr. ***, KG ***, soweit es im Bauland liegt, zum Bauplatz. Dieser Bescheid wurde der A GmbH am 26. Juli 2018 zugestellt. Dieser Bescheid ist unbekämpft geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

1.3. Abgabenbehördliches Verfahren:

1.3.1.

Mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde *** vom 20. Juli 2018, Zl. ***, wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 eine Aufschließungsabgabe im Betrag von € 31.097,32 vorgeschrieben. Begründend wird unter Wiedergabe der Bestimmung des § 38 NÖ Bauordnung 2014 dargelegt, dass aus Anlass der Erklärung eines Grundstückes zum Bauplatz eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben sei. Die Aufschließungsabgabe sei gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Bauordnung aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz errechnet. Der Einheitssatz habe zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 07. Mai 2013, € 685,- betragen. Die Berechnung der Aufschließungsabgabe stelle sich demnach wie folgt dar:

Grundstück Nr. Fläche Berechnungslänge BKK Einheitssatz Aufschließungsabgabe

*** 1319 m² 36,318040 1,25 € 685,- € 31.097,32

Dieser Bescheid wurde am 26. Juli 2018 zugestellt.

1.3.2.

Gegen diesen Bescheid er hob die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung und führte im Wesentlichen aus, dass sich auf dem „Ursprungsgrundstück“ Nr. ***, KG ***, vor der Grundstücksteilung bereits ein Einfamilienhaus befunden habe. Dieses sei bewohnt worden und laut Aussagen des Voreigentümers sei die Aufschließungsabgabe bereits entrichtet worden. Außerdem werde die Kanalbenützungsgebühr regelmäßig vorgeschrieben. Auf der Liegenschaft befänden sich zwei sehr alte Wohngebäude. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz könne festgestellt werden, dass diese um das Jahr 1900 errichtet worden seien. Am Gemeindeamt liege kein Bauakt vor. Es könne angenommen werden, dass dieser in den Kriegsjahren abhandengekommen sei. Es liege daher für die Gebäude ein vermuteter Konsens vor.

1.3.3.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde *** vom 27. November 2018, Zl. ***, wurde die Berufung der Beschwerdeführerin dahingehend abgeändert, als Abgabenpflichtige die A GmbH, ***, präzisiert wurde. Im Übrigen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde nach Wiedergabe des bisherigen Verwaltungsgeschehens und der als maßgeblich erachteten Rechtsvorschriften dargelegt, dass im vorliegenden Fall § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 maßgeblich, die den Bescheid über die Bauplatzerklärung als Abgabentatbestand festlege. Die Bauplatzerklärung sei im vorliegenden Fall mit Bescheid vom 20. Juli 2018 ausgesprochen worden. Dieser sei,

da er der Beschwerdeführerin am 26. Juli 2018 zugestellt und nicht mit Berufung

angefochten worden sei, mit Ablauf des 09. August 2018 in Rechtskraft erwachsen. Die Frage, ob es auf dem gegenständlichen Grundstück einen konsentierten Altbestand gebe, sei daher nicht mehr zu prüfen. Dieses Vorbringen wäre gegebenenfalls in einer Berufung gegen die Bauplatzerklärung zu erstatte gewesen. Da die Bauplatzerklärung nicht bekämpft worden sei, wäre der Abgabentatbestand verwirklicht worden. Der Bescheid vom 20. Juli 2018,

betreffend die Bauplatzerklärung, sei gleichzeitig mit dem angefochtenen Abgabenbescheid zugestellt worden, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen. Dies sei aber für die Berufungsbehörde irrelevant, da sie den Umstand zu berücksichtigen habe, dass die Bauplatzerklärung mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sei. Den Akten, betreffend die gegenständliche Liegenschaft, habe auch keinerlei Hinweis darauf entnommen werden können, dass für diese schon einmal eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und entrichtet worden wäre. Richtigzustellen sei lediglich die Bezeichnung der Abgabepflichtigen, da im angefochtenen Bescheid nicht der volle Firmenwortlaut der Grundeigentümerin, der A GmbH, angeführt worden sei.

1.4. Beschwerdevorbringen:

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 brachte die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde *** ein und begründete diese im Wesentlichen damit, dass das (ungeteilte) Grundstück Nr. *** seit mehr als 100 Jahren (bis heute) bebaut sei. Das gegenständliche Haus sei mehr als 100 Jahre alt und habe demgemäß die Vermutung eines konsensgemäßen Bestandes für sich. Der Abgabentatbestand sei am 17. Juli 2018 jedenfalls nicht vorgelegen. Zum einen hätte kein Bescheid existiert, mit welchem eine Bauplatzerklärung erfolgte (dieser sei erst am 20. Juli 2018 erlassen), noch sei die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe (wohl allenfalls einer Ergänzungsabgabe) rechtlich begründet.

1.5. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2019 legte die Marktgemeinde *** dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt (samt Plänen, Gutachten sowie Einladungskurrente und Sitzungsprotokoll der maßgeblichen Sitzung des Gemeindevorstandes) vor.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis aufgenommen, durch Einsichtnahme in diesen Akt der Marktgemeinde *** sowie durch Einsichtnahme in das öffentliche Grundbuch.

1.6. Beweiswürdigung:

Im Wesentlichen ist der Sachverhalt als unstrittig zu beurteilen und ergibt sich dieser aus dem unbedenklichen Akteninhalt in Verbindung mit dem bekämpften Bescheid, sowie aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit dieses den Feststellungen der belangten Behörde nicht entgegentritt

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

2.1. Bundesabgabenordnung - BAO:

§ 1. (1) Die Bestimmungen der BAO gelten in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

§ 2a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden

§ 4. (1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

§ 254. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

§ 279. (1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

2.2. NÖ Bauordnung 2014 idF LGBI. 1/2015:

Bauplatz, Bauverbot

§ 11. (1) Bauplatz ist ein Grundstück im Bauland, das

1. hiezu erklärt wurde oder
2. durch eine vor dem 01. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte Änderung von Grundstücksgrenzen geschaffen wurde und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder
3. durch eine nach dem 01. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte oder angezeigte Änderung von Grundstücksgrenzen ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder
4. seit dem 01. Jänner 1989 ununterbrochen als Bauland gewidmet und am 01. Jänner 1989 mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude oder Gebäudeteil, ausgenommen solche nach § 15 Abs. 1 Z 1, § 17 Z 8 und § 23 Abs. 3 vorletzter Satz, bebaut war, oder
5. durch eine nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBI. I Nr. 190/2013, durchgeführte Änderung von Grundstücksgrenzen ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß.

Aufschließungsabgabe

§ 38. (1) Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§ 11) erklärt oder
2. eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 erteilt wird.

Die Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage auf einem Bauplatz gilt als erstmalig, wenn auf diesem Bauplatz am 01. Jänner 1985 und danach kein unbefristet bewilligtes Gebäude gestanden ist. Die Aufschließungsabgabe nach Z 2 ist nicht vorzuschreiben, wenn die Errichtung eines Gebäudes nach § 23 Abs. 3, vorletzter Satz, bewilligt wird. Wird auf demselben Bauplatz ein weiteres Gebäude im Sinn des § 23 Abs. 3 erster Satz oder eine großvolumige Anlage errichtet, ist die Abgabe vorzuschreiben. ...

(3) Die Aufschließungsabgabe (A) ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBI. I Nr. 51/2012. Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet:

$$A = BL \times BKK \times ES$$

Bei der Vorschreibung ist jeweils der zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung oder Erteilung der Baubewilligung (Abs. 1) geltende Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz anzuwenden. ...

(4) Die Berechnungslänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz flächengleichen Quadrates:

$$\text{Bauplatzfläche} = BF \cdot BL =$$

(5) Der Bauklassenkoeffizient beträgt:

in der Bauklasse I 1,00 und

bei jeder weiteren zulässigen Bauklasse um je 0,25 mehr,

in Industriegebieten ohne Bauklassenfestlegung 2,00

bei einer Geschoßflächenzahl

o bis zu 0,8 1,5

- o bis zu 1,1 1,75
- o bis zu 1,5 2,0 und
- o bis zu 2,0 2,5

Ist eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt, ist der Bauklassenkoeffizient von jener Bauklasse abzuleiten, die dieser Gebäudehöhe entspricht.

Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25 sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

2.3. Verordnung der Marktgemeinde *** idF vom 07. Mai 2013:

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung wird mit € 685,- festgesetzt.

2.4. Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG:

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(2) Eine Revision ist nicht zulässig gegen:

1. Beschlüsse gemäß § 30a Abs. 1, 3, 8 und 9;
2. Beschlüsse gemäß § 30b Abs. 3;
3. Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2.

(3) Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision nicht zulässig. Sie können erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden. ...

(5) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

3. Würdigung:

3.1. Zu Spruchpunkt 1:

Die Beschwerde ist nicht begründet.

3.1.1.

In der Sache ist eingangs festzuhalten, dass die von den Abgabenbehörden der mitbeteiligten Marktgemeinde der Abgabenfestsetzung zugrunde gelegten Berechnungen außer Streit stehen. Das Beschwerdevorbringen lässt sich vielmehr auf die Frage reduzieren, ob die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe überhaupt erfolgen durfte, da nach Ansicht der Beschwerdeführerin auf dem gegenständlichen Grundstück bereits seit 100 Jahren ein Gebäude existiere.

3.1.2.

Nach § 4 Abs. 1 der von den Verwaltungsbehörden (und dem erkennenden Gericht) anzuwendenden BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Angesichts der Komplexität der Sachlage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aus der rechtlichen Konstruktion der Abgabenschuldverhältnisse folgt, dass dieses bereits mit Verwirklichung eines gesetzlich normierten Abgabentatbestandes entsteht. Der Abgabenbescheid ist seinen wesentlichen Merkmalen nach lediglich feststellender Natur. Er bringt den Abgabenanspruch nicht zum Entstehen, sondern stellt den aus dem Gesetz erwachsenden Anspruch lediglich fest (vgl. VwGH 94/17/0419). Daraus ergibt sich, dass die Abgabenbehörde die Abgabe festzusetzen hat, sobald der Abgabenanspruch entstanden ist. Da sich der Abgabenanspruch der Gemeinde aus der Sicht des Abgabepflichtigen als Abgabenschuld darstellt, ist die Abgabenfestsetzung zulässig, sobald die Abgabenschuld entstanden ist.

3.1.3.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 ist dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland von der Gemeinde eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§ 11) erklärt wurde.

Die - erstmalige - Erklärung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes zum Bauplatz erfolgte mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde *** vom 20. Juli 2018, Zl. ***.

Der Zeitpunkt, zu dem sich der Abgabentatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 verwirklicht hat, ist der Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Bauplatzerklärung (vgl. VwGH 2008/17/0095 und VwGH Ro 2014/17/0026, zur wortidenten Bestimmung des § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Bauordnung 1996). Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, ist für die Frage der Verpflichtung zur Errichtung einer Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 wegen rechtskräftiger Bauplatzerklärung ohne Bedeutung, ob das Grundstück überhaupt zum Bauplatz zu erklären gewesen wäre. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 38 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 ausgeführt hat, kommt dem Bauplatzerklärungsbescheid Tatbestandswirkung zu (vgl. VwGH 2013/17/0881). Diese Frage wäre in dem Verfahren zur Bauplatzerklärung zu klären gewesen, nicht jedoch nach Eintritt der Rechtskraft des Bauplatzerklärungsbescheides in dem Verfahren betreffend die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 (vgl. VwGH 2002/17/0067 und VwGH 2000/17/0259). Die Vorschreibung einer Abgabe gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund der Bauplatzerklärung konnte somit grundsätzlich unabhängig davon erfolgen, ob das Grundstück zuvor bereits ein Bauplatz war.

Wenngleich es richtig ist, dass der Bescheid vom 20. Juli 2018 betreffend Bauplatzerklärung zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Abgabenbescheides noch nicht rechtskräftig war, ist hervorzuheben, dass die Rechtskraft bezüglich dieses Bescheides aber zum Zeitpunkt der nunmehr bekämpften Berufungserledigung bereits eingetreten war (vgl. VwGH Ro 2014/17/0026).

3.1.4.

Diesen Überlegungen folgt, dass auf Grund der dargestellten Rechtslage den Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der von ihr behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften keine Berechtigung zukommt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

3.1.5.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 274 Abs. 1 BAO unter Entfall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt. Auch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ist ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

3.2. Zu Spruchpunkt 2 - Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht und eine gesicherte und einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, die unter Punkt 3.1. auch dargelegt wird.

Schlagworte

Finanzrecht; Bau- und Raumordnungsrecht; Änderung von Grundstücksgrenzen; Aufschließungsabgabe; Bauplatzerklärung; Abgabepflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.89.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at